

Satzung des Rad-Club 85 Lehrte e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 13 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB

§ 14 Gesamtvorstand

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung

§ 17 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Satzung

§ 19 Vereinsordnungen

§ 20 Kassenprüfung

§ 21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

§ 22 Haftung des Vereins

§ 23 Datenschutzbestimmungen

F. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1)** Der Verein führt den Namen „Rad-Club 85 Lehrte e.V.“
- (2)** Er wurde am 04.11.1985 gegründet. Sitz des Vereins ist Lehrte.
- (3)** Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen.
- (4)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1)** Vereinszweck ist
 - g) die Förderung des BMX-Sports und des Radsports im allgemeinen.
 - b) die Förderung des Leistungssports auf allen Ebenen und insbesondere auch des Freizeit und Breitensports, wobei die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport und die Anleitung zum Doping verboten sind;
 - c) die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (2)** Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) insbesondere durch die Förderung des BMX-Sports und die Förderung radsportlicher Übungen und Leistungen sowie die Wahrung der sportlichen Interessen seiner Mitglieder.
 - b) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport-, Verbands- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (2)** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3)** Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4)** Ausscheidende Mitglieder / angegliederte Vereine / Abteilungen haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied des BDR (Bund deutscher Radfahrer), im Landessportbund Niedersachsen und der zuständigen Fachverbände.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.

(3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Abs. 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

(1) Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.

(2) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern;
- b) Kinder/Jugendliche Mitgliedern;
- c) außerordentlichen Mitgliedern;
- d) Ehrenmitgliedern.

(3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ab dem 16. Lebensjahr.

(4) Kinder/Jugendliche Mitglieder sind ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft als Jugendlicher endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins.

(5) Durch Beschluss des Vorstandes können Personen die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Des Weiteren tritt die Ehrenmitgliedschaft nach ununterbrochener 50-jähriger Vereinsangehörigkeit in Kraft.

(7) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Mitgliedes. Sie sind nach Antrag durch das Mitglied beitragsfrei.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch eine rechtsgültig unterschriebene formularmäßige Beitrittserklärung des Rad-Club 85 Lehrte e.V. erworben. Sie beginnt grundsätzlich am 1. des in dem Aufnahmeantrag festgelegten Beitrittsmonats.

(2) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) entsprechend Abs. 1 zu stellen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b) Streichung von der Mitgliederliste;
- c) Ausschluss aus dem Verein;
- d) Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

(3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eventuell eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

(6) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

(7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Über die Beschwerde entscheidet die Vorstandssitzung.

(9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1)** Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2)** Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Jahreshauptversammlung durch Beschluss.
- (3)** Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- (4)** Kann der Bankeinzug aus Gründen, welches das Mitglied zu vertreten hat nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5)** Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (6)** Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen / -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren erlassen.
- (7)** Ehrenmitglieder sind auf Antrag (§ 5.7) beitragsfrei. Für die Kinder/Jugendmitgliedschaft, sowie die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

- (1)** Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung (§ 11 der Satzung);
 - b) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB (§ 13 der Satzung);
 - c) der Gesamtvorstand (§ 14 der Satzung).
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2)** Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Veröffentlichung im Amtlichen Nachrichtenblatt der zuständigen Verbandsgemeinde und auf der Homepage des Vereins (www.rc85lehrte.de) sowie per Email. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- (3)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4)** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, in der Reihenfolge 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer geleitet.

(6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn diese von mindestens 20% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

(8) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

(9) Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung geregelt werden.

(10) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als hybride Veranstaltung als auch komplett online stattfinden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

(1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,

(2) Entlastung des Vorstandes,

(3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

(4) Wahl der Kassenprüfer,

(5) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,

(6) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

(2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Im Innenverhältnis gilt: Schriftführer und Kassenwart sollen von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden Gebrauch machen.

§ 14 Gesamtvorstand

(1) Der Vorstand des Rad-Club 85 Lehrte e.V. kann aus folgenden zusätzlichen Funktionären bestehen:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands (siehe §13)
- b) Beisitzer(n);
- c) Fachwart(en);
- d) Jugendwart(en);
- e) Betreuer(n)
- f) Sozialwart(en)
- d) Zeugwart(en).

(2) Der Gesamtvorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben. Ein Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden, wenn es am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

(4) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung;
- c) Organisation und Strukturierung des Vereins;
- d) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Vorstandes;
- e) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung;
- f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
- g) Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Erlassen und Aufheben von Vereinsordnungen;

(3) Den Vorstandsmitgliedern nach § 14, 15 der Satzung sind Rechtsgeschäfte mit dem Verein gestattet. Die Vorschrift des § 181 BGB findet keine Anwendung.

§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung

(1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich bei

a) Satzungsänderungen

-> drei Viertel der erschienenen Mitglieder

b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

-> drei Viertel der erschienenen Mitglieder

c) Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern

-> zwei Drittel der erschienenen Mitglieder

(3) Das Stimmrecht ist persönlich durch das anwesende Mitglied wahrzunehmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Stimmberechtigung besteht ab vollendetem 16. Lebensjahr. Auf das Zustimmungserfordernis der gesetzlichen Vertreter gem. § 107 BGB wird in beiden Fällen verzichtet. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 17 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

(1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

(2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

(3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

(4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gem. § 10 der Satzung durchgeführt hat.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Satzung

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom Amtsgericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen und verpflichtet, derartige Änderungen und Ergänzungen den Mitgliedern bekanntzugeben.

(3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Beabsichtigte Satzungsänderungen sind durch Veröffentlichung auf der Homepage des Rad-Club 85 Lehrte e.V. bekannt zu geben. Die Veröffentlichung muss zusätzlich durch einen Hinweis im Amtlichen Nachrichtenblatt der zuständigen Verbandsgemeinde erfolgen. Beide Hinweise müssen die Stelle bezeichnen, bei der die Mitglieder die Entwürfe zur Satzungsänderung einsehen oder als Ausdruck erhalten können.

§ 19 Vereinsordnungen

(1) Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Rad-Club 85 Lehrte e.V. sind insbesondere die Satzung und die Vereinsordnungen. Vereinsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und dienen der Erleichterung der Vereinsführung durch den Vorstand.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt unter Beachtung der finanziellen Rahmenbedingungen des Rad-Club 85 Lehrte e.V. und aller zu beachtender Rechtsvorschriften zur Regelung eines transparenten Vereins- und Sportbetriebes u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf einzeln oder zusammengefasst zu erlassen:

- a) Ehrenordnung; b) Beitragsordnung; c) Finanzordnung; d) Geschäftsordnung;
- e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung; f) Sportordnung; g) Wahlordnung;
- h) Revisionsordnung;
- i) Ordnung über Vergütungen der Übungsleiter, Trainer und hauptamtlicher Mitarbeiter sowie Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder;
- j) Vereinsstrafenordnung; k) Vereinsorganisations- und Abteilungsordnung.

§ 20 Kassenprüfung

(1) Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand (§ 14 der Satzung) angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.

(3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung darüber einen Bericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

(4) Zu jeder Jahreshauptversammlung werden durch den Kassenwart sämtliche Konto- & sonstige Geldbewegungen offengelegt. Es kann im Rahmen der Jahreshauptversammlung durch jedes Mitglied eine alternative Kassenprüfung erfolgen.

§21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins - insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Beirates, Abteilungsleiter ... - können durch den Vorstand für Ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG erhalten.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Den Übungsleitern kann vom Vorstand eine Übungsleiterpauschale nach § 3 Nummer 26 EStG gewährt werden.

(7) Vergütungen außerhalb der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale kann die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen.

(8) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln

§22 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutzbestimmungen

(1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Mailadresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntniserlangung Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, Mailadressen einzelner Mitglieder, Bild und Textmaterial zum Zwecke der Dokumentation der Vereinsaktivitäten und – entwicklung, vereinsgeschichtliche Arbeiten) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Die im Verein vertretenen Sportarten erfordern die Mitgliedschaft des Vereines in verschiedenen Sportverbänden. Als Mitglied dieser Sportverbände und Fachsportverbände (z.B. Landessportbund) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei ausschließlich die geforderten Daten. Im Rahmen der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Turnieren, Ligabetrieben, Meisterschaften, etc. meldet der Verein Ergebnisse (z.B. Kampferfolge, Wettkampfergebnisse, Platzierungen) und besondere Ereignisse (z.B. Disqualifikationen usw.) an den Verband, soweit dies von den Verbänden gefordert wird.

(3) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

(4) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 14 der Satzung) und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

(5) Beim Austritt des Mitgliedes aus dem Verein werden die Daten zur Dokumentation der vereinsgeschichtlichen Entwicklung weiterhin gespeichert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes welche die Kassenverwaltung betreffen, werden unter Berücksichtigung der jeweils geltenden steuergesetzlichen Bestimmungen bis zum Ende des auf die vorgeschriebene Frist folgenden Kalenderjahres durch den Gesamtvorstand (§ 14 der Satzung) aufbewahrt. Danach sind sie zu vernichten / löschen. Hierüber ist ein Vernichtungsprotokoll zu erstellen und bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren.

F. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereines der geschäftsführende Vorstand (§13) als Liquidator des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landessportbund Niedersachsen, mit der Zweckbestimmung das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Niedersachsen verwendet werden muss.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

(1) Die erste Satzung wurde durch die Generalversammlung am 01.08.1985 beschlossen.

(2) Eine Überarbeitung/Anpassung redaktioneller Art erfolgte zur Mitgliederversammlung und unter Zustimmung der anwesenden Mitglieder am 10.03.2023.

(3) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(4) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten außer Kraft.

Lehrte,

Der Vorstand

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer